



Nachgeordnete Ober- und Mittelbehörden aus den  
Bereichen Seeverkehr, Binnenschifffahrt und  
Wasserstraßen  
(ohne BSH, BSU und F-IT)

Eisenbahn-Bundesamt, Bonn  
Bundeseisenbahnvermögen, Bonn

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn  
TEL 0228 300-4242  
FAX 0228 300-3428/3429  
BEARBEITET VON Berthold Tiefenbach  
Referat EW 24  
E-MAIL Ref-EW24@bmvbs.bund.de  
INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Freien und Hansestadt Hamburg – Behörde für  
Wirtschaft und Arbeit, Hamburg Port Authority  
Bundesrechnungshof, Bonn  
Senator für Wirtschaft und Häfen, Bremen

BETREFF **Präqualifikation von Bauunternehmen**

BEZUG Leitlinie des BMVBW für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 in der Fassung vom 8. November 2005  
Erlass vom 23. Januar 2006 – EW 24/70.11.01/7 VA 06 –  
AZ EW 24/71.00-8/11 VA 06  
DATUM Bonn, 20.02.2006  
ANLAGEN Leitlinie vom 25.04.2005 einschließlich der Anlagen 1 und 2

Die Eignung der Bieter gemäß § 8 VOB/A wird im Rahmen der Bauauftragsvergabe bisher in jedem Einzelfall geprüft. Durch die Einführung eines Präqualifizierungssystems ist künftig eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise auf der Basis der in § 8 VOB/A definierten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzlicher Kriterien möglich. An öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen können ihre Eignung ab sofort bei einer Präqualifizierungsstelle nachweisen.

In das Vergabehandbuch für Bauleistungen – Wasserbau (VV-WSV 2102) ist daher im Teil 1 ein Abschnitt 4 (neu) – Präqualifikation aufzunehmen.



## **VV-WSV 2102 – Teil 1, Abschnitt 4 (neu) – Präqualifikation**

**(135.9)** Das Präqualifizierungssystem ermöglicht die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise auf der Basis der in § 8 VOB/A definierten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzlicher Kriterien.

**(135.10)** Konkreten Anforderungen an das Präqualifikationsverfahren sind in der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25.04.2005 (kurz: Leitlinie) festgelegt.

Gemäß den Vorgaben der Leitlinie führt der privatrechtlich organisierte Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen (kurz: Verein) auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Konstantinstraße 38 in 53179 Bonn unter der Telefonnummer 0228/4295132 erreichbar.

**(135.11)** Für den Nachweis der Eignung der Bieter bei Bauaufträgen des Bundes sind neben der Prüfung bei der Einzelfallvergabe nur die Eintragungen der Bieter in die Liste des Vereins anzuerkennen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat Inhalt und Procedere dieses Präqualifikationsverfahrens im Hinblick auf die Anforderungen der VOB/A überprüft und anerkannt.

**(135.12)** Sollte durch Bieter auf Präqualifikationsnachweise anderer europäischer Staaten Bezug genommen werden, so ist hinsichtlich des Umgangs mit den Nachweisen dem BMVBS ([Ref-EW24@bmvbs.bund.de](mailto:Ref-EW24@bmvbs.bund.de)) umgehend zu berichten.

**(135.13)** Die Präqualifizierung wird von privaten Stellen für den Verein durchgeführt. Die Präqualifizierungsstellen können der Homepage des Vereins unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) entnommen werden.



**(135.14)** Weist ein Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung mittels eines Verweises auf die Eintragung in die Liste des Vereins nach, so sind mit dieser Eintragung folgende Eignungskriterien erfüllt:

Rechtliche Zuverlässigkeit:

- Nachweis, dass die in § 8 Nr. 5 Abs. 1a) bis d) VOB/A genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen;
- Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung und Eintragung im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes nach § 8 Nr.3 Abs.1f) und Abs.2 VOB/A;
- gesetzliche Verpflichtungen:
  - Nachweis, dass keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vorliegen, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz rechtfertigen;
  - Nachweis der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG), soweit diese Verpflichtung besteht;
- Nachweis, dass keine Eintragung im Landeskorrupsionsregister vorliegt;
- Nachweis der Verpflichtung, nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen.

Leistungsfähigkeit und Fachkunde:

- Leistungsfähigkeit und Fachkunde (§ 8 Nr.3 Abs. 1 a) bis c), e))VOB/A bezogen auf die präqualifizierten Leistungsbereiche gemäß Anlage 2 zur Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25.04.2005.



#### Informative Angaben:

- Nachweis über bevorzugte(r) Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe VV-WSV 2102, Teil 1, Absatz 35 sowie VV-WSV 2103, Abschnitt 1.2.5, Erlass vom 22. Juni 2001 – EW 23/70.01/36 VA 01 –).

**(135.15)** Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dieses betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung.

**(135.16)** Die Liste präqualifizierter Unternehmen steht im Internet ([www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) allen Beteiligten zur Verfügung. Die Gültigkeit der erbrachten Nachweise ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Internetauszug. Davon unbenommen bleibt die Berücksichtigung aktuellere Erkenntnisse der Vergabestellen mit dem betreffenden Unternehmen.

**(135.17)** Für die Einsicht in die konkreten Nachweise erhalten Vergabestellen der öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung per E-mail unter [info@pq-vob-verein.de](mailto:info@pq-vob-verein.de) vom Verein ein Passwort. Näheres zu den Bedingungen ist der Homepage des Vereins unter oben genannter Internetadresse zu entnehmen. Mit dem durch den Verein erteilten Passwort werden die Detailansichten der Eignungsnachweise für die jeweiligen Leistungsbereiche gemäß der Leitlinie zugänglich und können herunter geladen werden (z. B. für die Vergabeakten). Die Eintragung für ein spezifisches Unternehmen kann unter der ggf. angegebenen Registriernummer des Unternehmens nachgesehen werden.

**(135.18)** In der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblatt 90 bzw. 91) ist unter Ziffer 9.4 ein Hinweis auf die Nutzung der Präqualifikation aufgenommen worden. Im Rahmen von Teilnahmewettbewerben ist bereits in die Bekanntmachung unter Buchstabe m) (nationale Bekanntmachung) / VI.3 (EU- Bekanntmachung) folgender Text aufzunehmen:

„Es ist möglich, dass die geforderten Nachweise und Angaben auch über die Liste vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ nachgewiesen werden. Etwaige nicht in



SEITE 5 VON 5 vorgeannter Liste enthaltenen Nachweise und Angaben sind entsprechend zusätzlich vorzulegen.“

Im Auftrag

Berthold Tiefenbach